

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 09.09.22

und Antwort des Senats

Betr.: Termine und Zuständigkeiten im Amt für Migration – Nichts Genaues weiß man nicht

Einleitung für die Fragen:

Es besteht teilweise Unklarheit, was die Zuständigkeit des Amts für Migration abhängig von Personengruppen und Anliegen angeht. Teilweise scheinen die Zuständigkeiten auch zu wechseln. Während bislang Personen, die sich mit einer Eingabe an den Eingabenausschuss der Bürgerschaft gewandt hatten, eine Duldung am Standort Hammer Straße erhielten, wurde dieser Personenkreis zuletzt an den Standort Bargkoppelweg 66 a verwiesen beziehungsweise ohne Bearbeitung weggeschickt. Auch Personen mit Privatunterbringung werden neuerdings weggeschickt beziehungsweise an den Bargkoppelweg 66 a verwiesen.

Zudem werden immer wieder Personen auf die Online-Terminvergabe für Anliegen beim Amt für Migration am Bargkoppelweg 66 a verwiesen. Hier gibt es aber seit Ende August praktisch keine Termine, die den Terminsuchenden angezeigt werden. Auch ist unklar, für welche Personen, Anlässe und Orte die Online-Termine gebucht werden können. Es ist vorgekommen, dass Personen, die einen Termin im Bargkoppelweg buchen wollten, einen Termin an einem anderen Ort erhielten.

Wenn Personen persönlich im Bargkoppelweg erscheinen, werden sie abgewiesen. Teilweise warteten Personen für zwölf Stunden auf eine Vorsprache im Bargkoppelweg 66 a und wurden schließlich ohne Vorsprache abgewiesen. Es gibt daher faktisch keinen Behördenzugang zum Bargkoppelweg 66 a, was insbesondere bei dringlichen Anliegen problematisch ist und dazu führen kann, dass Schlafplätze oder existenzsichernde Leistungen nicht zur Verfügung stehen.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Im Ankunftszentrum trifft täglich weiterhin eine hohe Anzahl von Schutzsuchenden aus der Ukraine sowie aus vielen anderen Ländern ein. Die hohen Ankunftszahlen machen eine fortlaufende Anpassung der Arbeitsprozesse notwendig, um bei einer begrenzten Zahl von Mitarbeitenden die Registrierung und Bearbeitung des jeweiligen Anliegens zuverlässig gewährleisten zu können. Nur mit einer flexiblen Anpassung der Verwaltungsprozesse an immer wieder neu auftretende Sachverhalte unter tagesaktueller Prioritätensetzung kann mit der bestehenden Krise umgegangen werden. Grundsätzlich wird sichergestellt, dass zum Beispiel Fälle von vulnerablen Personen zeitnah bearbeitet werden. Dauerhafte Änderungen der Arbeitsabläufe werden über die bestehenden Informationskanäle (unter anderem Aushänge in den Unterkünften, Information des Norddeutschen ukrainischen Hilfsstabs, FAQ) bekannt gegeben.

Personen mit Unterbringungsbedarf werden immer im Ankunftszentrum aufgenommen und untergebracht. Siehe auch Drs. 22/9099.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Für welche Personenkreise/Anliegen ist jeweils welcher Standort des Amtes für Migration zuständig? Bitte insbesondere differenzieren nach den folgenden Kriterien:*

a) *Ankunftsmeldung von neu angekommenen aus der Ukraine geflohenen ukrainischen Staatsangehörigen,*

Antwort zu Frage 1 a):

Ankunftszentrum.

b) *Ankunftsmeldung von neu angekommenen aus der Ukraine geflohenen Drittstaatenangehörigen und Staatenlosen,*

Antwort zu Frage 1 b):

Ankunftszentrum.

c) *Erstmalige Registrierung von aus der Ukraine geflohenen ukrainischen Staatsangehörigen,*

Antwort zu Frage 1 c):

Ankunftszentrum.

d) *Erstmalige Registrierung von aus der Ukraine geflohenen Drittstaatenangehörigen und Staatenlosen,*

Antwort zu Frage 1 d):

Ankunftszentrum.

e) *Anträge auf Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 AufenthG von aus der Ukraine geflohenen ukrainischen Staatsangehörigen,*

Antwort zu Frage 1 e):

Ankunftszentrum und Ausländerbehörde Hammer Straße.

f) *Anträge auf Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 16 bis 21 oder anderen Vorschriften des AufenthG von aus der Ukraine geflohenen ukrainischen Staatsangehörigen,*

Antwort zu Frage 1 f):

Ausländerbehörde Hammer Straße.

g) *Anträge auf Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 AufenthG von aus der Ukraine geflohenen Drittstaatenangehörigen und Staatenlosen,*

Antwort zu Frage 1 g):

Ankunftszentrum und Ausländerbehörde Hammer Straße.

h) *Anträge auf Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 16 bis 21 oder anderen Vorschriften des AufenthG von aus der Ukraine geflohenen Drittstaatenangehörigen und Staatenlosen,*

Antwort zu Frage 1 h):

Ausländerbehörde Hammer Straße.

i) *Anträge auf Duldung von Personen, die sich zuvor mit einer Eingabe an den Eingabenausschuss der Bürgerschaft gewandt haben,*

Antwort zu Frage 1 i):

Ankunftszentrum und Ausländerbehörde Hammer Straße.

- j) *Anliegen, die die Unterbringung von aus der Ukraine geflohenen ukrainischen Staatsangehörigen betreffen, die erstmalig um eine öffentlich-rechtliche Unterbringung ersuchen und zuvor nicht anderweitig untergebracht waren,*

Antwort zu Frage 1 j):

Ankunftszentrum.

- k) *Anliegen, die die Unterbringung von aus der Ukraine geflohenen ukrainischen Staatsangehörigen betreffen, die erstmalig um eine öffentlich-rechtliche Unterbringung ersuchen und zuvor privat untergebracht waren,*

Antwort zu Frage 1 k):

Die Aufnahme- und Vermittlungsstelle (AVS) von Fördern & Wohnen. Siehe auch Drs. 22/9099.

- l) *Anliegen, die die Unterbringung von aus der Ukraine geflohenen Drittstaatenangehörigen und Staatenlosen betreffen, die erstmalig um eine öffentlich-rechtliche Unterbringung ersuchen und zuvor nicht anderweitig untergebracht waren,*

Antwort zu Frage 1 l):

Ankunftszentrum.

- m) *Anliegen, die die Unterbringung von aus der Ukraine geflohenen Drittstaatenangehörigen und Staatenlosen betreffen, die erstmalig um eine öffentlich-rechtliche Unterbringung ersuchen und zuvor privat untergebracht waren,*

Antwort zu Frage 1 m):

Die Aufnahme- und Vermittlungsstelle (AVS) von Fördern & Wohnen. Siehe auch Drs. 22/9099.

- n) *Anträge auf Leistungen nach dem AsylbLG von aus der Ukraine geflohenen Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen.*

Antwort zu Frage 1 n):

Ankunftszentrum.

- Frage 2:** *Sind in nächster Zukunft Zuständigkeitswechsel zwischen den beiden Standorten des Amts für Migration beabsichtigt?
Falls ja, welche?*

Antwort zu Frage 2:

Ein Zuständigkeitswechsel ist nicht beabsichtigt. Es erfolgen bedarfsabhängig gegenseitige Unterstützungsmaßnahmen zwischen den Standorten der Ausländerbehörde im Ankunftszentrum und in der Hammer Straße.

- Frage 3:** *Ist beabsichtigt, einen Shuttle-Busverkehr zwischen den Standorten des Amts für Migration einzurichten?
Falls ja, bitte genau darlegen.*

Antwort zu Frage 3:

Nein, nur temporär im Rahmen von Unterstützungsmaßnahmen.

- Frage 4:** *Welche Weisungen gibt es jeweils gegenüber dem Sicherheitspersonal im Bargkoppelweg 66 a und in der Hammer Straße im Hinblick auf Personen, die ohne Termin erscheinen? Unter welchen Voraussetzungen dürfen Personen abgewiesen und/oder auf die Online-Terminvergabe verwiesen werden?*

Antwort zu Frage 4:

Für das Ankunftszentrum:

Personen mit Ukrainebezug, die privat untergebracht sind, werden gebeten, sich einen Online-Termin zu buchen. Das Sicherheitspersonal ist angewiesen, Personen mit Ukrainebezug und ohne Unterbringungsbedarf darauf hinzuweisen, dass derzeit eine Bearbeitung ohne vorherigen Termin nicht möglich ist beziehungsweise mit erheblichen Wartezeiten verbunden ist.

Für die Hammer Straße:

Für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen können sich Personen mit Ukrainebezug einen Online-Termin buchen. In der Hammer Straße übernimmt das Sicherheitspersonal für diesen Bereich keine Einlasskontrolle. Dort prüft ein externer Mitarbeiter anhand einer tagesaktuellen Terminliste. Weiterhin steht ihm ein Dolmetscher zur Seite. Kunden ohne Termin erhalten eine Wartenummer von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Welcome Point und werden nach ihrem Anliegen befragt und gegebenenfalls von dort weiter bearbeitet oder weiter gesteuert.

Frage 5: *Welche Weisungen gibt es jeweils gegenüber den Mitarbeitenden des Amtes für Migration im Bargkoppelweg 66 a und in der Hammer Straße im Hinblick auf Personen, die ohne Termin erschienen sind? Unter welchen Voraussetzungen dürfen Personen abgewiesen und/oder auf die Online-Terminvergabe verwiesen werden?*

Antwort zu Frage 5:

Für das Ankunftszentrum:

Derzeit werden aus Kapazitätsgründen Personen mit Ukrainebezug ohne Unterbringungsbedarf aber mit einem Online-Termin, Personen mit Ukrainebezug und Unterbringungsbedarf sowie Asylbegehrende bearbeitet. Sofern mehrere Personen auf einen einzigen Online-Termin gebucht wurden, muss eine erneute Terminbuchung vorgenommen werden. Damit wird sichergestellt, dass die geplante Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Darüber hinaus hat die Bearbeitung vulnerabler und schwangerer Personen Priorität.

Hammer Straße:

Soweit es um die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an Geflüchtete aus der Ukraine geht und die Kundinnen und Kunden keinen Online-Termin gebucht haben, werden sie ausschließlich auf das Online-System verwiesen.

Frage 6: *Warum werden vor Ort keine Termine an Personen, deren Anliegen nicht an dem Tag, an dem sie mit ihren Anliegen vorbeikommen, erledigt werden, vergeben?*

Antwort zu Frage 6:

Für das Ankunftszentrum:

Eine Online-Terminbuchung kann nur für einen festgelegten Personenkreis erfolgen. Diese ist für Personen mit ukrainischem Fluchthintergrund vorgesehen, die privat untergebracht sind und die sich registrieren lassen wollen. Alle übrigen Personengruppen werden ohne Terminbuchung bearbeitet. Dabei ist aufgrund unvorhersehbarer Notfälle und Vorkommnisse eine flexible Bearbeitung gefordert, die zeitweise das Setzen neuer Prioritäten notwendig macht. Vorrang hat immer die Bearbeitung von Personen, die einen Unterbringungsbedarf haben oder medizinische Versorgung benötigen, insbesondere dabei die Bearbeitung vulnerabler Personengruppen.

Hammer Straße:

Jede Kundin und jeder Kunde, die oder der zur Öffnungszeiten vorspricht und eine Z-Nummer (für Kunden ohne Termin) erhalten hat, wird zumindest am Welcome-Point bedient. Die Kunden können sich Termine zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen selber buchen. Derzeit ist mit einer Wartezeit von circa zwei Wochen zu rechnen.

Frage 7: *Auf welche Weise wird künftig sichergestellt, dass Personen, die dringend im Bargkoppelweg 66 a oder in der Hammer Straße vorsprechen müssen, eine Vorsprache und die Bearbeitung ihres Anliegens ermöglicht wird?*

Antwort zu Frage 7:

Siehe Antwort zu 4.

Frage 8: *Auf welche Weise wird es Personen ermöglicht nachzuweisen, dass sie sich um eine Vorsprache beim Amt für Migration bemüht, jedoch keinen Termin erhalten haben?*

Antwort zu Frage 8:

Für das Ankunftszentrum:

Die derzeitige Möglichkeit der Terminbuchung ist ausschließlich den Personen mit Ukrainebezug in privater Unterbringung vorbehalten. Es wird geprüft, ob Personen aus dieser Gruppe, die ohne einen zuvor vereinbarten Termin am Ankunftszentrum vorsprechen und nicht umgehend registriert werden können, ein mit einem Tagesstempel versehenes Hinweisblatt mit dem sie über die Terminanmeldung informiert werden und der Nachweis der Vorsprache nachgewiesen wird, erhalten können.

Hammer Straße:

Siehe Antwort zu 4.

Frage 9: *Gibt es eine regelmäßige Kontrolle des Terminvergabe-Tools, um festzustellen, ob allen Terminersuchenden auch Termine zur Verfügung gestellt werden?
Falls nein, warum nicht?
Falls ja, auf welche Weise wird die Überprüfung vorgenommen, durch wen und wie häufig?*

Antwort zu Frage 9:

Für das Ankunftszentrum:

Für privat untergebrachte Personen mit ukrainischem Fluchthintergrund werden 50 Online-Termine pro Tag immer freitags für 14 Tage im Voraus freigeschaltet. Sollte es die allgemeine Personalsituation ermöglichen, erfolgen auch Freischaltungen für drei Wochen im Voraus. Die täglichen Freischaltungen der Online-Termine sind stets ausgebaut und reichen für die Personen mit Ukrainebezug ohne Unterbringungsbedarf aus. Ein Teil der Buchungen erfolgt allerdings durch Personen mit Unterbringungsbedarf.

Hammer Straße:

Für den September sind täglich 100 Termine freigeschaltet, es stehen aktuell noch freie Termine zur Verfügung. Eine Überprüfung des Online-Termin-Vergabetools findet täglich statt. Darüber hinaus haben ukrainische Geflüchtete, deren Fiktionsbescheinigung vor dem 1. Mai 2022 ausgestellt wurde, die Möglichkeit, über die E-Mail-Adresse ukrainetermine@amt fuermigration.hamburg.de Terminanfragen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anzufordern. Hintergrund hierzu ist die gesetzliche Verpflichtung der Ausländerbehörden, von allen Schutzsuchenden aus der Ukraine bis zum 31. Oktober 2022 biometrische Daten aufzunehmen. Bei Personen, die nach dem 1. Mai 2022 eingereist sind, ist dies bereits erfolgt.

Frage 10: *Was sollen Personen mit dringenden Anliegen tun, soweit sie online keinen beziehungsweise nicht schnell genug einen Termin erhalten?*

Antwort zu Frage 10:

Für das Ankunftszentrum:

Die Bearbeitung dringender Anliegen privat untergebrachter Personen, das heißt dem Grunde nach gravierend und mit Einzelfallcharakter, ist sichergestellt. Im Übrigen siehe Antwort zu 4.

Hammer Straße:

Diese Kundinnen und Kunden erhalten eine Wartenummer und es wird geprüft, ob eine Bearbeitung ohne Termin sofort erforderlich ist.

Frage 11: *Soweit die Online-Terminvergabe deshalb nicht möglich ist, weil nicht genügend Kapazitäten für Termine zur Verfügung stehen, was wird getan, um mehr Kapazitäten zu schaffen?*

Antwort zu Frage 11:

Für das Ankunftszentrum:

Das Buchungsverhalten der letzten Monate zeigt, dass die Termine für die vorgesehene Personengruppe grundsätzlich ausreichen. Im Übrigen siehe Antwort zu 10.

Hammer Straße:

Es werden derzeit ausreichend Termine zur Verfügung gestellt.